



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 16. Juli 2013

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 708.50 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 78.50.

Mit Erlassentscheid vom 23. Februar 2011 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch mit der Begründung ab, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin die eingeforderten Kontoauszüge nicht eingereicht habe. Damit sei sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen.

- B. Mit Schreiben vom 20. März 2012 erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid Einsprache. Sie führte an, dass sie die nötigen Unterlagen vollständig beigebracht habe. Sie sei eine 79-jährige, gesundheitlich angeschlagene Rentnerin, die vom Existenzminimum lebe. Schliesslich habe sie durch den Tod ihres Sohnes im Dezember 2011 viele Ausgaben gehabt, so dass ihre finanzielle Situation es ihr verunmögliche, die ausstehenden Steuern pro 2010 zu begleichen.

Mit Einspracheentscheid vom 27. April 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin habe die einverlangten detaillierten Kontoauszüge nicht eingereicht und somit ihren Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Ferner bestehe ein Budgetüberschuss von monatlich CHF 252.00, der die Abzahlung der ausstehenden Steuerschulden ermögliche. Einem Steuererlass stehe zudem der Umstand entgegen, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin über ein Vermögen von CHF 14'672.00 verfüge.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. März 2012 (Postübergabe: 25. Mai 2012) Rekurs bzw. Beschwerde. Sie bestreitet ihre Mitwirkungspflicht verletzt zu haben und macht sinngemäss geltend, dass ihr die Steuern der Steuerperiode 2010 zu erlassen seien. Mit ihrer Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung vom 20. Juni 2012 (Postübergabe: 30. August 2012) reichte sie diverse Unterlagen ein, unter anderem einen schriftlichen Darlehensvertrag mitsamt dazugehörigen Quittungen, die belegen, dass sie noch ausstehende Darlehenschulden von insgesamt CHF 6'000.00 gegenüber einer Privatperson habe.

Mit Verfügung vom 11. September 2012 wurde das Gesuch der Rekurrentin und Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen.

In ihrer Vernehmlassung vom 12. November 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Sie führt aus, dass der errechnete Budgetüberschuss einem Steuererlass entgegenstehe. Aufgrund der im Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren getätigten Angaben macht die Steuerverwaltung zudem geltend, dass ein Steuererlass nicht möglich sei, da dies eine Bevorzugung von Drittgläubigern zur Folge habe.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
- b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
- c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. April 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwer-

de vom 20. März 2012 (Datum des Poststempels: 25. Mai 2012) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. April 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 sei aufzuheben und der Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
 - bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.
 - b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während

das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Zunächst ist festzuhalten, dass die nachstehende Budgetberechnung bei der Rekurrentin und Beschwerdeführerin einen Budgetüberschuss ergibt, sodass sie sich nicht in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt. Bei der Berechnung sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'200.00
Miete (inkl. Nebenkosten effektiv)	930.00
Krankenkasse	4.50
Fahrkosten	59.00
Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	65.00
Total Ausgaben	2'358.50
Einnahmen	Betrag/Monat
AHV	2'060.00
Renten	218.00
EL	229.00
Kantonale Beihilfe	95.00
Total Einnahmen	2'602.00
Budgetüberschuss	243.50

b) Bezüglich der Krankenkassenkosten ist festzuhalten, dass einzig die Prämien für die obligatorische Grundversicherung (KVG) berücksichtigt werden können. Hiervon ist die Prämienverbilligung in Abzug zu bringen. Somit resultieren CHF 4.50.

c) Des Weiteren wird aus dem von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eingereichten Darlehensvertrag mitsamt den dazugehörigen Quittungen ersichtlich, dass sie nebst den offenen Steuerforderungen Schulden gegenüber einer Privatperson in Höhe von CHF 6'000.00 hat. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubigerin führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich auf einen Steuererlass verzichtet, wenn eine weitere Gläubigerin vorhanden ist und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderung verzichtet. Verzichtet hingegen die andere Gläubigerin auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE

2P.307/2004). Da die Rekurrentin und Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihrer anderen Gläubigerin vorgelegt hat, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Zudem befindet sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht in einer finanziellen Notlage und die ausstehenden Steuern können aus dem Budgetüberschuss beglichen werden. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgesetzt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
 3. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.